

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN · BASICS **KLAUSUR ZIVILRECHT · „DIE TÜCKEN DES INTERNETVERSANDHANDELS“**

Ref. iur. Stefan Jobst und Ref. iur. Sunny Kapoor, Frankfurt a.M.*

„Die Tücken des Internetversandhandels“

THEMATIK	Schuldrecht AT; Schuldrecht BT
SCHWIERIGKEITSGRAD	Zwischenprüfungsklausur/Grundlagenschein
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Schönfelder; Deutsche Gesetze

■ SACHVERHALT

Nach dem Karriereende hat sich der ehemalige Badmintonprofi V den lang gehegten Traum

* Die *Autoren* sind wissenschaftliche Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht, Law and Finance, Rechtsvergleichung, Professor Dr. Brigitte Haar LL.M. (Univ. Chicago), Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main.

eines eigenen Internetversandshops erfüllt. Über eine eigene Internetplattform bietet der ehemalige Olympiasieger zahlreiche Badmintonartikel an. Zu seiner Auswahl zählen Schläger drei besonders hochkarätiger Marken, die V in einer australischen Fabrik herstellen lässt. Hierbei handelt es sich um den „Känguru Hopper“, den „Uluru Rock Senior“ und den „Play It Downunder“.

A ist ein großer Badmintonliebhaber und beabsichtigt, einen „Känguru Hopper“ zu erwerben. Hierfür schickt A dem V eine E-Mail, erkundigt sich über die Verfügbarkeit des „Känguru Hoppers“ und bekundet sein Kaufinteresse. V reagiert prompt am nächsten Tag (1.3.) mit einer Mail. Hierin bietet er dem A einen „Känguru Hopper“ zum Preis von 200 EUR an. Er gibt an, dass sein Angebot nur bis zum 3.3. gelte. Außerdem fügt er seiner E-Mail folgende vielfach verwendete Klausel bei:

„Sollte der Verkäufer wider Erwarten nicht zum angegebenen Zeitpunkt liefern, so wird die Lieferung zu Beginn der demnächst anstehenden Sommersaison, spätestens jedoch innerhalb von 8 Monaten ab Nachfristsetzung vorgenommen.“

A ist vom schnellen Service des V beeindruckt und entschließt sich zum Kauf des Schlägers. Hierzu sendet er dem V am 2.3. unter Angabe dieses Datums eine E-Mail und bestätigt dessen Angebot. Allerdings ist der E-Mail-Server des V aufgrund eines Blitzeinschlages defekt, sodass die E-Mail den V erst am 4.3. erreicht. V geht davon aus, dass die Annahme verspätet erfolgt ist und ignoriert die Mail.

Als A am 3.4. noch immer nichts von V gehört hat, erkundigt er sich telefonisch über den Verbleib des Schlägers. V meint, der Vertrag sei nicht zustande gekommen. A sieht dies ganz anders und fordert die Lieferung innerhalb einer Woche. Er habe – was zutrifft – den Schläger bereits für 300 EUR weiterveräußert. V meint, selbst wenn ein Vertrag zustande gekommen wäre, müsste er nicht innerhalb einer Woche liefern. A solle sich gefälligst die beigefügte Klausel durchlesen. Dieser ist erbost und fordert – da V auch nach Ablauf der von ihm gesetzten einwöchigen Frist nicht geleistet hat – Schadensersatz.

Inzwischen hat sich V nach Südtirol in den Urlaub begeben. Dort trifft er seinen alten Badmintonkollegen B, der als Trainer im lokalen Badmintonverein tätig ist. B sucht seit längerer Zeit einen Schläger des Typs „Uluru Rock Senior“, den er sogleich bei V bestellt. B gibt hierbei an, dass er den Schläger für das anstehende zweitägige Turnier seiner Mannschaft benötige und dieser versprochen habe, den besonders robusten „Uluru Rock Senior“ kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Daher bittet B den V um Lieferung des Schlägers bis zum 2.5., was bei V auf Zustimmung stößt. Allerdings hat V sich in Südtirol der Zen-Meditation als neuer Heilquelle zugewandt. Er will noch einige Wochen dort verweilen und vergisst dabei die Bestellung des B. Da V die Ware am 2.5. nicht liefert, muss sich B einen Schläger gleichen Typs mietweise beschaffen. Hierbei hatte B die Möglichkeit einen „Uluru Rock Senior“ der gewünschten Qualität für 50 EUR pro Tag ohne nennenswerten Schwierigkeiten bei Gerd anzumieten. B will aber den Kontakt zu der von ihm verehrten Hermine weiter festigen und mietet bei ihr den Schläger für 60 EUR pro Tag an. Als V nach Beendigung seiner meditativen Reise am 18.5. doch noch liefert, fordert B Ersatz der getätigten Unkosten iHv 120 EUR, die er an Hermine für die mietweise Überlassung des Schlägers zahlen musste.

Unterdessen sucht C für seine als passionierte Badmintonspielerin geltende Frau ein passendes Geburtstagsgeschenk. Dabei stößt er im Internet auf die Seite des V und entschließt sich zum Kauf eines „Play It Downunder“ zum Preis von 150 EUR. C schreibt dem V eine E-Mail mit der Anfrage, ob V ihm einen solchen Schläger am 25.6. um 14.00 Uhr nach Hause liefern könne. Seine Frau habe an diesem Tag Geburtstag und er könne sie mit der Schenkung des edlen Schlägers überraschen. V stimmt dem Angebot per E-Mail zu und beauftragt gegen Entrichtung einer marktüblichen Gebühr von 10 EUR den Studenten P mit der Lieferung des Schlägers. P erscheint zur genannten Zeit an der angegebenen Adresse. Allerdings hat C die Bestellung des Schlägers vollkommen verdrängt und sich mit seiner Frau auf eine Wellness-Reise Richtung Baden-Baden verabschiedet. P klingelt mehrfach an der Haustür und tritt nach einigen Minuten die Heimreise an. Am übernächsten Tag bittet C den V um erneute Lieferung. V beauftragt wieder den P unter Entrichtung derselben Gebühr zur Lieferung. Auf dem Weg zu C wird P unverschuldet in einen Unfall verwickelt, wobei der wertvolle Schläger vollständig zerstört wird. V fordert von C Ersatz der 10 EUR für die erste vergebliche Beauftragung des P und die Zahlung des Kaufpreises. Schließlich, so V, wäre weder die Beauftragung des P nutzlos gewesen, noch wäre er um den ihm zustehenden Kaufpreis gebracht worden, wenn sich C an die Vereinbarung gehalten hätte.

Hat A einen Anspruch auf Ersatz der entstandenen Schäden gegen V?

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN · BASICS **KLAUSUR ZIVILRECHT · „DIE TÜCKEN DES INTERNETVERSANDHANDELS“**

Hat B einen Anspruch auf Ersatz der 120 EUR gegen V?

Stehen V die gegen C geltend gemachten Ansprüche zu?